

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/038/VG/DK
MMag. Verena Gartner

Durchwahl
3451

Datum
8.11.2017

BEGUTACHTUNG:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kraftstoffverordnung 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ziel des vorliegenden Entwurfs zur **Änderung der Kraftstoffverordnung 2012** ist, die betreffenden Inhalte der Anforderungen folgender EU-Richtlinien in nationales Recht umzusetzen:

- **Richtlinie (EU) 2015/1513** zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. Nr. L 239 vom 15.9.2015 S. 1) - die sogenannte „**iLUC-Richtlinie**“ und
- **Richtlinie (EU) 2015/652** zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen (ABl. Nr. L 107 vom 25.4.2015 S. 26)

Mit der „**iLUC-Richtlinie**“ (EU) 2015/1513 ändern sich die Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen und die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Ziel ist, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen aller Verkehrsträger im Jahr 2020 auf mindestens 10% des Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor der Mitgliedstaaten zu erhöhen. Die wesentlichsten Ziele dieser Richtlinie sind die Einführung einer Obergrenze von 7% für die Anrechnung konventioneller Biokraftstoffe auf die Ziele im Jahr 2020 - dem Einsatz von 10% erneuerbarer Energie im Verkehr entsprechend der Richtlinie 2009/28/EG sowie dem 6% Reduktionsziel von Treibhausgasemissionen für Inverkehrbringer von Kraftstoffen gemäß Richtlinie 98/70/EG.

Die 7% Begrenzung für die Anrechnung von Biokraftstoffen aus Getreide und sonstigen Kulturpflanzen mit hohem Stärkegehalt, Zuckerpflanzen, Ölpflanzen und aus Hauptkulturen vorrangig für die Energiegewinnung auf landwirtschaftlichen Flächen angebauten Pflanzen soll den kolportierten Effekt von Emissionen aus indirekter Landnutzungsänderung möglichst verhindern. Außerdem hat die Richtlinie die Einführung eines Ziels für die Nutzung von fortschrittlichen Biokraftstoffen zum Inhalt.

Ein weiterer Inhalt der Richtlinie ist die Anhebung der bei neuen Anlagen zu erzielenden Treibhausgasemissionseinsparungen vorbehaltlich des Schutzes von Anlagen, die am 5. Oktober 2015 bereits in Betrieb sind und somit eine Verbesserung der Treibhausgasbilanz durch die aus diesen Anlagen stammenden Biokraftstoffen sowie Erweiterungen der Vorschriften für freiwilligen Systeme, welche die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen überwachen.

Das Ziel der **Richtlinie (EU) 2015/652** liegt insbesondere darin, das Verfahren zur Berechnung der Treibhausgasintensität von in Verkehr gebrachten Kraftstoffen und Energie, mit Ausnahme von Biokraftstoffen sowie die Inhalte der begleitenden Berichtspflichten der Anbieter von Kraftstoffen an die Europäische Kommission festzulegen.

In der Richtlinie 98/70/EG besteht im Artikel 7a das Ziel für Inverkehrbringer von fossilen Kraftstoffen, die Treibhausgasintensität der von ihnen angebotenen Kraftstoffe bezogen auf einen Referenzwert bis zum Jahr 2020 um 6% zu senken. Das Berechnungsverfahren in der Richtlinie (EU) 2015/652 legt dazu nun fest, in welcher Form die Treibhausgasintensitäten der verschiedenen Kraftstoffe zu berechnen sind.

Weiters enthält die Richtlinie zusätzliche Berichtspflichten für die Kraftstoffanbieter. Nach den Bestimmungen der Richtlinie müssen diese den Ursprung und den Erwerbort der von ihnen gelieferten Kraftstoffe berichten.

Diese Bestimmungen treten allerdings noch vor Wirksamwerden außer Kraft, falls die entsprechenden Bestimmungen in Richtlinie (EU) 2015/652 im Rahmen der Annahme des Vorschlags für eine Verordnung über das Governance-Systems der Energieunion aufgehoben werden.

Die vorliegende Änderung umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Einführung eines Ziels für den Einsatz von fortschrittlichen erneuerbaren Kraftstoffen
- Obergrenze für die Anrechenbarkeit von herkömmlichen Biokraftstoffen
- System zur Anrechnung von Upstream Emissions-Reduktionen
- Möglichkeit der Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte
- Möglichkeit der Ausgleichszahlungen
- Anrechenbarkeit von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen
- Berichtspflichten

Beigefügt finden Sie den Entwurf der Novelle der Kraftstoffverordnung 2012 samt Erläuterungen, die vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung und eine Textgegenüberstellung. Im Hinblick auf eine WKÖ-Positionierung ersuche ich um Stellungnahme bis spätestens **Donnerstag, 7. Dezember 2017** über den Themenmonitor oder an verena.gartner@wko.at.

Ich bedanke mich bereits im Voraus für konstruktive Anmerkungen.

Freundliche Grüße
Verena Gartner

Beilagen:
Entwurf der Novelle der Kraftstoffverordnung 2012
Textgegenüberstellung
Vorblatt und Erläuterungen
Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung